

Anlage 13: Kooperationsvereinbarung mit LHH bei Räumungsverfahren

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Landeshauptstadt Hannover (Fachstelle Wohnungserhalt im FB Gesellschaftliche Teilhabe) und Jobcenter Region Hannover im Stadtgebiet Hannover

zu wohnungserhaltenden Hilfen für Haushalte mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II, die im Stadtgebiet Hannover durch Mahnung, Kündigung oder im Rahmen eines Räumungsklageverfahrens von Wohnungslosigkeit bedroht sind

Präambel

Gemeinsames Ziel der Landeshauptstadt Hannover und des Jobcenters Region Hannover ist es, das Entstehen von Wohnungslosigkeit zu verhindern und den Betroffenen den Verbleib in ihrer bisherigen Wohnung zu ermöglichen. Dieses geschieht aus finanziellen, aber auch aus sozialen und sozialpolitischen Erwägungen: Bezahlbarer Wohnraum soll erhalten bleiben und soziale und psychische Belastungen durch einen Wohnungsverlust sollen vermieden werden.

Aufgabe der neugebildeten Fachstelle Wohnungserhalt (Fachbereich Gesellschaftliche Teilhabe OE 56.34) ist es, das bestehende Angebot der „Wohnungserhaltenden Hilfen“ (61.43) weiter auszubauen und diese in die Fachstelle zu integrieren. Damit soll den betroffenen Haushalten künftig eine noch bessere und frühzeitigere Hilfe und Unterstützung angeboten werden. So erfolgt eine Beratung nun auch präventiv bei verhaltensbedingten Abmahnungen, Kündigungen und Räumungsklagen sowie bei Mahnungen oder (fristlosen) Kündigungen wegen Miet- und Energieschulden, unabhängig davon, ob bereits eine Räumungsklage beim Amtsgericht eingereicht wurde.

Aufgabe des Jobcenters ist die Unterstützung der erwerbsfähigen Hilfesuchenden bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung. Eine gesicherte Wohnung als Mittelpunkt des sozialen Lebens hat eine wichtige stabilisierende Funktion und ist damit eine Voraussetzung für die Erreichung dieser Ziele.

Bereits jetzt bietet die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und der Landeshauptstadt Hannover eine gute und langjährig bewährte Grundlage.

Um diesem **gemeinsamen Ziel** auch weiterhin in bestmöglicher Weise gerecht zu werden, wird die **bereits bestehende Vereinbarung zur Zusammenarbeit** zwischen dem Jobcenter und der Landeshauptstadt Hannover mit dieser Neufassung an die erweiterten Beratungsangebote der Fachstelle Wohnungserhalt **angepasst**.

Dabei halten es die Unterzeichnenden für sinnvoll, die Beratung aller betroffenen Haushalte im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover durch die Fachstelle Wohnungserhalt vornehmen zu lassen. Die Zuständigkeit für die Übernahme von Mietschulden für Leistungsberechtigte nach dem SGB II liegt weiterhin beim Jobcenter.

Sollte die Übernahme der Mietschulden nach dem SGB II und damit der Wohnungserhalt nicht möglich sein, liegt die Zuständigkeit für die ordnungsrechtliche Unterbringung oder die Vermittlung von Wohnraum bei der Landeshauptstadt Hannover.

Rahmenbedingungen und Verfahren

1 Information des Jobcenters bei Kenntnis eines potentiellen Wohnungsnotfalls an die Landeshauptstadt Hannover

Erfolgt eine Vorsprache eines*einer Bürgergeld-Beziehenden beim Jobcenter aufgrund von Abmahnung, Kündigung oder Räumungsklage wegen mietwidrigen Verhaltens, verweist das Jobcenter den betroffenen Haushalt an die Fachstelle Wohnungserhalt. Gleiches gilt für Mietschulden, sofern das Jobcenter diese nicht gem. § 22 Abs. 8 SGB II übernimmt.

Stimmt die betroffene Person einer Datenübermittlung durch das Jobcenter an die Fachstelle Wohnungserhalt zu, werden die Kontaktdaten per Fax an 56.34 als potentieller Wohnungsnotfall weitergeleitet. Diese nehmen dann zeitnah Kontakt zum betroffenen Haushalt auf. Wird der Weitergabe der Kontaktdaten widersprochen, weist das Jobcenter den betroffenen Haushalt auf das Beratungsangebot der Fachstelle hin und händigt den Flyer mit Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Mitarbeiter*innen aus, sodass eigenständig Kontakt aufgenommen werden kann.

2 Information des Amtsgerichtes über die Erhebung von Räumungsklagen bei Zahlungsverzug (MiZi)

Das Amtsgericht meldet alle eingereichten Räumungsklagen wegen Mietschulden an die Landeshauptstadt Hannover (56.34) unabhängig von der Einkommenssituation der Haushalte. Die Fachstelle Wohnungserhalt informiert anschließend das Jobcenter innerhalb von **zwei Werktagen** schriftlich per Fax an das Funktionspostfach über die Klageerhebung (Anlage 1). Die Rückmeldung des Jobcenters, ob es sich bei dem beklagten Haushalt um Leistungsbezieher*innen nach dem SGB II handelt, erfolgt innerhalb von **drei Werktagen**. Bei entsprechendem Leistungsbezug werden die Angaben zur weiteren Bearbeitung des Vorganges auf dem Vordruck durch das Jobcenter ergänzt.

3 Beratung und weitere Hilfen

3.1 Fachstelle Wohnungserhalt

Die Mitarbeiter*innen nehmen Kontakt zu den betroffenen Haushalten auf. Dies erfolgt entweder nach Kontaktaufnahme mit der Fachstelle durch den betroffenen Haushalt, nach Eingang einer MiZi oder nach Mitteilung über potentiellen Wohnungsnotfall durch das Jobcenter.

Die Kontaktaufnahme erfolgt schriftlich oder telefonisch und/oder per Hausbesuch durch die Mitarbeiter*innen der Fachstelle. Ziel ist es, durch ein Clearing zu erörtern, wie es zum Wohnungsnotfall kam. Anschließend werden notwendige Maßnahmen zum Wohnungserhalt eingeleitet und bei Bedarf in weitere Hilfeangebote zur Stabilisierung der Gesamtsituation der betroffenen Haushalte vermittelt (z.B. Wohnraumversorgung (61.43) zur Prüfung, ob eine Vermittlung in eine andere Wohnung unter wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll ist, Schuldnerberatung, Begleitetes Wohnen gem. §§ 67 ff. SGB XII, Seniorenhilfe, Sozialpsychiatrischer Dienst etc.).

Liegt eine (fristlose) Kündigung oder Räumungsklage wegen Zahlungsverzug vor und ist der Wohnungserhalt hinsichtlich sozialer und finanzieller Gesichtspunkte nachhaltig und sinnvoll, wird durch 56.34 eine Stellungnahme gefertigt und diese, ergänzt mit einem formlosen Antrag auf Kostenübernahme der Mietschulden, per Fax an das zuständige Jobcenter gesendet (Anlage 2).

3.2 Jobcenter

3.2.1 Vorgehen bei Räumungsklage

(bereits geltende Vereinbarung)

Die Stellungnahme der Fachstelle Wohnungserhalt wird nach Eingang im Jobcenter unverzüglich dem*der zuständigen Sachbearbeiter*in vorgelegt und vorrangig bearbeitet.

Die Ausführungen der Stellungnahme der Fachstelle Wohnungserhalt werden vom Jobcenter bei Prüfung der Übernahmemöglichkeit der Schulden im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung berücksichtigt.

Die Rückmeldung zum Ergebnis der Prüfung des Jobcenters an 56.34 erfolgt innerhalb von drei Werktagen per Fax.

Wird die Übernahme der Mietschulden abgelehnt, erfolgt umgehend eine telefonische Rückmeldung an die Fachstelle Wohnungserhalt. Ablehnende Entscheidungen trifft die Teamleitung.

Erfolgt - unabhängig von der oben beschriebenen Mitteilung durch die Landeshauptstadt Hannover- aufgrund der Räumungsklage wegen Mietschulden eine direkte Vorsprache des/der Bürgergeld-Beziehenden im Jobcenter –, prüft dieses, ob durch die Regulierung der Mietschulden der Wohnungserhalt möglich ist. Das Einholen einer Stellungnahme der Fachstelle Wohnungserhalt ist für die Prüfung nicht erforderlich.

3.2.2 Vorgehen bei (fristloser) Kündigung wegen Mietrückständen

(Erweiterung der Vereinbarung)

Wird die Fachstelle Wohnungserhalt eigeninitiativ zuerst kontaktiert, erfolgt von hier analog zum Vorgehen bei Räumungsklagen eine Stellungnahme durch die Fachstelle an das Jobcenter. Rückmeldung erfolgt in solchen Fällen möglichst innerhalb von **14 Tagen**.

4 Weiterzahlung der Miete während der Haft

Für Inhaftierte zahlt die Fachstelle gem. §§ 67 ff. SGB XII zur Sicherung der Wohnung die Miete weiter. Die Fachstelle übernimmt die Zahlung offener Mieten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mietzahlung durch das Jobcenter eingestellt wurde.

Zahlt das Jobcenter Mieten in Unkenntnis der Inhaftierung weiter, leistet es in diesen Fällen als unzuständiger Leistungsträger. Für diese Beträge kann das Jobcenter nach § 103 SGB X gegenüber der Landeshauptstadt Hannover (als zuständigem Leistungsträger) einen Erstattungsanspruch geltend machen. Die Fachstelle erstattet dem Jobcenter die während der Haft gezahlten Mieten unter Einschränkung der Kenntnis von ihrer Leistungspflicht.

Durch diese Regelung werden die betroffenen Haushalte nicht durch die direkte Rückforderung der Leistungen durch das Jobcenter belastet. Dies kann sich stabilisierend auf die Resozialisierung auswirken und den Wohnungserhalt unterstützen.

5 Gültigkeit dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2023 in Kraft und ersetzt die bis zum 30.06.2023 geltende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jobcenter und der Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Planen und Stadtentwicklung OE 61.43.2.

Beide Partner werden sich regelmäßig über Auswirkungen, Umsetzung und eventuell Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vereinbarung austauschen

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

Jobcenter Region Hannover
Geschäftsführung

gez.

(Geschäftsführer)

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Im Auftrag

gez.

(Fachbereichsleiter)